
Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)

Vom 11. Mai 2020 (Stand 1. Juli 2020)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾, § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996³⁾, §§ 30 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007⁴⁾, § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989⁵⁾, § 55 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005⁶⁾ sowie § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁷⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Kostentragung für Amtshandlungen der Verwaltung, die für einzelne Personen oder Personengruppen erbracht werden.

² Es bezweckt das verursachergerechte Überbinden der durch diese Amtshandlungen entstandenen Kosten.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

³⁾ SAR [581.100](#)

⁴⁾ SAR [781.200](#)

⁵⁾ SAR [585.100](#)

⁶⁾ SAR [531.200](#)

⁷⁾ SAR [150.700](#)

6.6-1

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet auf alle Verwaltungsgebühren und den Auslagenersatz für Tätigkeiten der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau Anwendung, die durch eine Amtshandlung verursacht werden.

² Vorbehalten bleiben besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften.

§ 3 Kostentragungspflicht

¹ Kostentragungspflichtig ist, wer eine Amtshandlung als Zusatzdienstleistung beansprucht oder deren besonderen Aufwand veranlasst oder verursacht (Verursacherprinzip).

² Werden die Kosten von mehreren Personen verursacht, so haften diese solidarisch.

§ 4 Gebührenbemessung

¹ Die Verwaltungsgebühren der beanspruchten, veranlassten oder verursachten Amtshandlung müssen verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip). Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf zudem die gesamten Kosten des für die Amtshandlung zuständigen Verwaltungsbereichs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

³ Bei der Bemessung nach Aufwand bestimmt der Stadtrat die Gebühren für den Zeitaufwand innerhalb eines Rahmens von Fr. 80.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Verwaltungstätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.

⁴ Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.

⁵ Drittaufwand wird nach den effektiven Kosten verrechnet.

⁶ Zusätzlich zur Gebühr sind die Auslagen gemäss § 6 geschuldet.

§ 5 Indexierung

¹ Die Gebührenansätze basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 101.5 Punkten (Stand Januar 2020).

² Bei Änderungen des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die in diesem Reglement festgelegten Gebühren auf das Folgejahr im Rahmen der Veränderung anpassen.

§ 6 Auslagen

¹ Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit anfallen, insbesondere:

- a) Post- und Telefontaxen,
- b) Reise- und Transportkosten,
- c) Publikationskosten,
- d) Kosten Dritter.

² Unabhängig von den Auslagen können Kanzleigebühren erhoben werden, insbesondere für Fotokopien.

§ 7 Mehrwertsteuer

¹ Alle Gebühren und Auslagen verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

² Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den kostentragungspflichtigen Personen auferlegt.

§ 8 Kostenvorschuss

¹ Vor der Erbringung von Amtshandlungen kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Kosten (Gebühren, Auslagen und Kanzleigebühr) verlangt werden.

² Wird der Vorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, kann die Amtshandlung verweigert werden.

³ Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

6.6-1

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Kosten werden in Rechnung gestellt und sind mit Ausführung der Amtshandlung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.

§ 10 Verzugszins und Mahnung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu bezahlen.

² Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:

- a) 1. Mahnung: gratis,
- b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.

§ 11 Ermässigung und Erlass

¹ Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Gebühren in Bausachen

§ 12 Bewilligungsverfahren

¹ Bei Bewilligungsverfahren betragen die Gebühren:

- a) Für Vorentscheide: $\frac{1}{2}$ der Bewilligungsgebühr, im Minimum Fr. 500.-.
- b) Für Baubewilligungen:
 - 1. 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 300.-,
 - 2. Übersteigt die Bausumme 10 Mio. Franken 2 ‰ für den diese Limite übersteigenden Kostenanteil.
- c) Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.): nach Aufwand.
- d) Für den Rückzug eines Baugesuchs oder Vorentscheidgesuchs vor dem Entscheid: nach Aufwand.
- e) Bei Abweisung des Baugesuches: 75% der Bewilligungsgebühr.
- f) Bei Verzicht auf die Bauausführung: 75% der Bewilligungsgebühr.
- g) Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben gemäss § 61 BauG: 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 150.-.

-
- h) Für die Behandlung von Reklamegesuchen: Fr. 300.-.
 - i) Für übrige Entscheide in Bausachen: nach Aufwand.
 - j) Zusatz- und Mehraufwendungen, z.B. für aufwendige Prüfungen, Begleitungen, Beaufsichtigungen und zusätzliche Kontrollen sowie bei mangelhaften Eingaben: nach Aufwand.
 - k) Für die Ausfertigung von Reversen und Vereinbarungen: Fr. 200.-.

§ 13 Leihgebühren

¹ Es werden folgende Leihgebühren erhoben:

- a) Für Stadtmodell-Ausschnitt: Fr. 50.- pro Monat;
- b) Für Pläne aus früheren Bauakten: Fr. 30.- pro Monat.

§ 14 Kostenersatz

¹ Die Kosten für folgende, in der Bau- und Nutzungsordnung vorgesehene Massnahmen, die zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind, haben Baugesuchstellerinnen oder Baugesuchsteller zu übernehmen:

- a) Modelle,
- b) Gutachten,
- c) Sondierungen,
- d) statische Berechnungen,
- e) Visualisierungen,
- f) Prüfung von Nachweisen durch Dritte.

§ 15 Verrechnung von Zusatzdienstleistungen

¹ Die Kosten für folgende Zusatzdienstleistungen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Aufwand zu übernehmen:

- a) Daten der Grundwassermessungen,
- b) kommunale Geoinformationen.

§ 16 Feuerschau

¹ Im Bereich der Feuerschau werden Gebühren nach Aufwand erhoben für:

- a) die Baukontrolle von Feuerungsanlagen,
- b) die Feuerschau von Fall zu Fall,
- c) die periodische Feuerschau.

6.6-1

² Die Gebühren sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Feuerungsanlage zu tragen.

³ Die Gebühren werden durch die von der Stadt beauftragte Feuerschauerin oder den von der Stadt beauftragten Feuerschauer in Rechnung gestellt.

2.2 Gebühren für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

§ 17 Gebührenpflicht

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau sind durch die Anlagebetreiberinnen oder Anlagebetreiber zu tragen.

§ 18 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühr für diesen Aufwand beträgt Fr. 43.-.

§ 19 Administration

¹ Der Stadtrat kann die Administration anderen Personen oder Organisationen übertragen.

² Die Gebühr gemäss § 18 ist anlässlich der Kontrolle mittels Kauf einer durch das zugelassene Servicegewerbe zu lösenden Vignette vor auszubehalten.

2.3 Einsatzkosten der Feuerwehr

§ 20 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

- a) Personen:
1. Einsatz, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
 2. Retablierung, je Person und Stunde: Fr. 66.- Einsatzkosten je Stunde
 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person: Fr. 28.- Grundgebühr je Einsatz

-
- b) Fahrzeuge und Anhänger:
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t: Fr. 55.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 33.- Einsatzkosten je Stunde
 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12t: Fr. 166.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 55.- Einsatzkosten je Stunde
 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12t: Fr. 310.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
 4. Autodrehleiter: Fr. 643.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 155.- Einsatzkosten je Stunde
 5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.: Fr. 33.- Grundgebühr je Einsatz / Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde
- c) Ausrüstung:
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 17.-
 2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 44.-
 3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.: Fr. 22.- Einsatzkosten je Stunde
 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch: Fr. 11.- Grundgebühr je Einsatz

² Abweichend von § 4 Abs. 4 sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 21 Fehlalarme

¹ Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet.

² Für wiederholte Fehlalarme wird je Ereignis eine Pauschale von Fr. 1'550.- in Rechnung gestellt.

³ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal auftritt.

§ 22 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (wie Wachtdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

6.6-1

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 20 und 21 dieses Reglements. Für Einsätze im öffentlichen Interesse kann die Entschädigung angemessen reduziert werden.

2.4 Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen

§ 23 Übermässiger Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen

¹ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.

² Als übermässiger Aufwand gelten Einsätze, bei denen die eingesetzte Polizistin oder der eingesetzte Polizist nicht mehr für den Grundauftrag eingesetzt werden kann.

§ 24 Aufwand der Verkehrspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen

¹ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Kosten für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen oder übrigen Veranstaltungen.

§ 25 Kostenreduzierte und kostenbefreite Anlässe und Veranstaltungen

¹ Bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Anlässen der Jugend- und Nachwuchsförderung kann der Stadtrat reduzierte Gebühren und Auslagen festlegen oder diese erlassen.

² Bei Veranstaltungen oder bei Anlässen, bei denen die Einwohnergemeinde als Veranstalterin auftritt, bei traditionellen Anlässen sowie bei Demonstrationen und Kundgebungen werden keine Gebühren und Auslagen verrechnet.

§ 26 Abschleppen parkierter Fahrzeuge bei Anlässen

¹ Müssen Fahrzeuge im Rahmen eines Anlasses im Auftrag der Stadtpolizei verstellt oder abgeschleppt werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten des Abschleppdienstes zu tragen.

² Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden, ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kostenpflichtig.

2.5 Weiterer besonderer Aufwand und Zusatzdienstleistungen

§ 27 Weiterer besonderer Aufwand der Stadtpolizei

¹ Für besondere Dienstleistungen der Stadtpolizei wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

² Ausgenommen von Abs. 1 ist die Durchführung des Verkehrsunterrichts an privaten Kindergärten und Schulen in Aarau.

³ Für die verkehrspolizeiliche Absicherung von Ausnahme- und Schwertransporten wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁴ Für Kontrollen und Massnahmen nach § 30 Abs. 3 lit. c EG UWR werden Gebühren nach Aufwand erhoben, sofern die Kontrolle zu Beanstandungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)⁸⁾ führt.

§ 28 Einlagerung von Fahrzeugen

¹ Für Fahrzeuge, welche auf öffentlichem Grund sichergestellt werden, werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter für die Einlagerung folgende Kosten verrechnet:

- a) Fahrräder und Mofas: pauschal Fr. 30.-,
- b) Motorräder und Motorfahrzeuge: Fr. 10.- pro Tag, maximal Fr. 1'800.-.

§ 29 Fundbüro

¹ Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen werden der am Gegenstand berechtigten Person abhängig vom Wiederbeschaffungswert Gebühren zwischen Fr. 5.- und Fr. 50.- auferlegt.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

⁸⁾ SR [814.71](#)

6.6-1

§ 30 Zusatzdienstleistungen

¹ Für Auskünfte und das Bereitstellen von Akten, für das Erstellen umfangreicher Bestätigungen und Kopien aus dem Archiv sowie für vergleichbare Sonderleistungen durch die einzelnen Abteilungen, welche einen Aufwand von mehr als einer halben Stunde erfordern, wird eine Gebühr erhoben.

² Für das Erstellen von Scans oder Plankopien auf dem Kurvenschneider wird eine Gebühr erhoben.

³ Für ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit einer Schuldbetreibung wird eine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 - 3 werden nach Aufwand bemessen.

⁵ Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Anfrage im öffentlichen Interesse oder zu Forschungszwecken erfolgt oder dadurch ein Erkenntnisgewinn für die Stadt Aarau resultiert.

3. Verfahren und Rechtsschutz

§ 31 Entscheid

¹ Wird die Rechnung bestritten oder bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, erlässt der Stadtrat eine anfechtbare Verfügung.

² Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

§ 32 Rechtsmittel

¹ Erklären Schuldnerinnen oder Schuldner, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Gegen den Entscheid des Stadtrates über die Einsatzkosten der Feuerwehr kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspfleger (Verwaltungspflegergesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁹⁾.

4. Schlussbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁹⁾ SAR [271.200](#)

6.6-1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.05.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	2020-007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.05.2020	01.07.2020	Erstfassung	2020-007